

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 18. Februar 2019

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

12.09.2023

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.510-213/22

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2387

Geltungsdauer

vom: **12. September 2023**

bis: **18. Februar 2024**

Antragsteller:

Effertz Tore GmbH

Am Gerstacker 190

41238 Mönchengladbach

Zulassungsgegenstand:

**Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) "ECU-17 ..." für
Feststellanlagen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2387 vom 18. Februar 2019.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften

Die Gerätekombination, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, muss der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Auslösevorrichtung und die Energieversorgung müssen in einem Gehäuse zu einer Gerätekombination (Baueinheit) zusammengefasst sein.

Die Gerätekombination muss über mindestens folgende Anschlüsse verfügen:

- zwei Alarmlinien mit jeweils drei bzw. sechs Brandmeldern (je nach Meldertyp)
- ein elektrischer Haftmagnet (für das Tor)
- ein elektrischer Haftmagnet (für sog. Sturzabdichtungsclappen)
- ein Torantrieb mit integrierter Magnetbremse
- eine Kontaktschaltleiste
- den CAN-Bus.

Die Auslösevorrichtung muss die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung enthalten. Sie muss die von den Geräten einer Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossene(n) Feststellvorrichtung(en) auslösen. Die Software der Auslösevorrichtung (Software-Version 1.2) muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2², Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Bezüglich der Ausstattung und des Stromnetzanschlusses werden die Gerätekombinationen wie folgt unterschieden:

- ECU-17DS (Anschluss an ein Dreiphasenwechselstromnetz (Strangspannung 230 V), ohne XL-Platine)
- ECU-17DL (Anschluss an ein Dreiphasenwechselstromnetz (Strangspannung 230 V), mit XL-Platine)
- ECU-17WS (Anschluss an ein Wechselstromnetz (230 V), ohne XL-Platine)
- ECU-17WL (Anschluss an ein Wechselstromnetz (230 V), mit XL-Platine).

Die XL-Platine ist für den gemeinsamen Betrieb von ein oder zwei Torpanzern an Abschlüssen mit Feststellanlagen im Master-Slave-Betrieb erforderlich. Die Gerätekombination, die als Master verwendet wird, muss mit der XL-Platine ausgerüstet sein. Die XL-Platine muss über Anschlüsse zur Kommunikation zwischen Master und Slave sowie über Anschlüsse für Brandmelder in 3-Leiter-Technik sowie für Brandmelder der Firma Siemens verfügen.

Die Energieversorgung muss die Anforderungen der DIN EN 54-4³ erfüllen. Sie muss aus einem Netzteil (Nennstromaufnahme 1,2 A / 230 V AC) sowie einer wieder aufladbaren Batterie mit einer Kapazität von mindestens 12 Ah/12 V (max. Ladestrom 1,2 A) bestehen.

Die wieder aufladbare Batterie muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb betrieben werden. Es dürfen nur wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwenden

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

² DIN EN 54-2:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

³ DIN EN 54-4:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

det werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102⁴ von einer im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren für Feststallanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden.

Die Aktivierung der Magnetbremse nach dem vollständigen Schließen des Abschlusses bei Erreichen der Endlage "ZU" ("schonendes Schließen") ist möglich.

Die Gerätekombination muss so ausgeführt sein, dass

a) bei Netzausfall⁵

- ohne Anschluss einer Kontaktschaltleiste die Anschlüsse für die Haftmagnete bzw. die Magnetbremse stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien erreicht wird und
- mit angeschlossener Kontaktschaltleiste die Anschlüsse für die Haftmagnete bzw. die Magnetbremse stromlos geschaltet werden und eine angeschlossene Magnetbremse unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktschaltleiste auch nach Erreichen der festgelegten Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien noch mindestens 30 min aktiv bleibt

b) bei Störung der wieder aufladbaren Batterien⁵

- ohne Anschluss einer Kontaktschaltleiste die Anschlüsse für die Haftmagnete bzw. die Magnetbremse unverzüglich stromlos geschaltet werden und
- mit angeschlossener Kontaktschaltleiste die Anschlüsse für die Haftmagnete bzw. die Magnetbremse unverzüglich stromlos geschaltet werden und eine angeschlossene Magnetbremse unter Berücksichtigung der Signale einer angeschlossenen Kontaktschaltleiste aktiv bleibt.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP54
- Lufttemperatur: +5 °C bis +40 °C

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann

⁴ VdS 2102:2001-07 Richtlinie für Gefahrenmeldeanlagen – Wartungsfreie Blei-Batterien - Anforderungen und Prüfmethoden

⁵ bei späterer Verwendung in der Feststallanlage